

Deutsche Gesellschaft für Psychologie  
Marienstraße 30, 10117 Berlin

**Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 314**

Per E-Mail [314@bmg.bund.de](mailto:314@bmg.bund.de)

Präsident der DGPs  
Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt

Deutsche Gesellschaft für Psychologie  
Marienstraße 30  
10117 Berlin  
Vereinsregister: VR35794 B  
praesident@dgps.de

## **Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

23.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des BMG zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Stellung zu nehmen. Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) schließt sich der Stellungnahme des Fakultätentages Psychologie vom 13.01.2023 in vollem Umfang an und bittet dringend um Umsetzung der dort formulierten Änderungsvorschläge.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Positionen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt  
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychologie

Anhang  
Stellungnahme des Fakultätentages Psychologie vom 13.01.2023

## Stellungnahme

**Einige Lösungen, viele neue Probleme: Ein Kommentar des Fakultätentags Psychologie zum Referentenentwurf des BMGs zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Das BMG greift mit dem Referentenentwurf zur Änderung der Approbationsordnung Psychotherapie wichtige Bedenken auf, die bei einer konkreten Ausgestaltung insbesondere der Parcoursprüfung deutlich wurden. Aufgrund dieser Bedenken hatten sich im Vorfeld Vertreter:innen der Hochschulen, der Gesundheitsbehörden und des IMPP auf ein alternatives Vorgehen verständigt. Leider wird dieser Vorschlag nicht vollumfänglich im Referentenentwurf umgesetzt, sondern es werden neue problembehaftete Prozeduren vorgeschlagen. Aus Sicht des Fakultätentags Psychologie wäre die Durchführbarkeit der Approbationsprüfung, falls man den jetzigen Vorschlag umsetzt, flächendeckend nicht gegeben. Aus diesem Grund ergibt sich erheblicher Änderungsbedarf am Referentenentwurf.

Am Referentenentwurf werden folgende Änderungsvorschläge **ausdrücklich begrüßt**:

- a. Die leichte **Liberalisierung der Bedingungen für das Orientierungspraktikum** (Artikel 1, Nummer 1): Der direkte Kontakt mit approbierten Psychotherapeut:innen ist durch die weiteren Praktika gesichert, so dass das Orientierungspraktikum zwar erste Eindrücke im Bereich Gesundheitsversorgung, Prävention und Rehabilitation ermöglichen soll, jedoch auch noch breiter den Aspekt der Berufsorientierung berücksichtigen kann. Dadurch reduziert sich auch die Konkurrenz um Praktikumsplätze, die für die weiteren berufsqualifizierenden Einsätze im Masterstudium benötigt werden.
- b. Die **Anerkennung der erheblichen Probleme**, die mit dem bisher geplanten Format der anwendungsorientierten Parcoursprüfung unter Einsatz von Schauspielpatienten und -patientinnen in Bezug auf Durchführbarkeit, Organisation, Personalaufwand, Rechtssicherheit und Kosten durch Länder, Hochschulen und IMPP aufgezeigt wurden
- c. Die **Ermöglichung eines videobasierten Prüfungsformats** (Artikel 1, Nummer 4): Dieses wird als geeignet angesehen, „das zur Ausübung des Berufes notwendige Handlungs- und Begründungswissen“ rechtssicher abzu prüfen (siehe Begründung zu Nummer 4). Dadurch sind deutlich objektivere Prüfungsergebnisse und Bewertungsprozesse zu erwarten, die damit auch zu gültigeren Ergebnissen und höherer Rechtssicherheit der Prüfung führen. Eine bessere Vergleichbarkeit der Abläufe auch an verschiedenen Standorten und –zeitpunkten wird hergestellt. Die Gesamtabläufe können so besser und grundsätzlich auch kostengünstiger organisiert werden, da z.B. eine gleichzeitige computergestützte Prüfungsdurchführung für sehr viele Prüflinge möglich wäre.
- d. Die **Klarstellung zur notwendigen fachlichen Qualifikation** der Prüfer:innen (Artikel 1, Nummer 2b)
- e. **Erhalt der mündlich-praktischen Fallprüfung** als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung: Diese ermöglicht somit weiterhin, im mündlichen Prüfungsformat, Wissen und Kompetenzen insbesondere in Bezug zu vorgelegten Fallberichten zu prüfen, gegebenenfalls sogar Rollenspiele in der Prüfung einzuführen, Bezüge zu verschiedenen Störungsbildern, Altersgruppen sowie zu psychotherapeutischen Behandlungsverfahren und -methoden herzustellen. Gerade mit dieser Prüfungsform liegen auch langjährige Erfahrungen aus dem bisherigen System vor, sodass es sich um ein bewährtes Vorgehen handelt.

Die vom Änderungsentwurf angestrebten Ziele werden aber leider mit den bisherigen Vorschlägen nicht ausreichend realisiert. Stattdessen werden an verschiedenen Stellen **neue Probleme und höherer Aufwand** geschaffen. Daraus ergeben sich folgende **Bedarfe für Änderungen**, für die wir konkrete Vorschläge unterbreiten:

1. **Nur durch Ermöglichung einer videobasierten Prüfungsform bei allen fünf Stationen der Parcoursprüfung sind die angestrebten Zielsetzungen der Rechtssicherheit sowie der Aufwands- und Kostenreduktion erreichbar.**

**Begründung:**

- a. Die **Rechtsunsicherheit**, die z.B. durch uneinheitliche Darstellung der Schauspielpersonen (SP) und fehleranfällige Abläufe entsteht, bleibt bei Beibehaltung von zwei Stationen mit SP bestehen. Da jede einzelne Station bestanden werden muss, gefährden auch zwei rechtsunsichere Stationen die Rechtssicherheit der gesamten Prüfung.
- b. Die Kombination von zwei Prüfungsformaten in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung schafft sowohl für die nach §49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder (IMPP) als auch für die Prüfungsbehörden der Länder und die Hochschulen statt weniger sogar **mehr Vorbereitungs- und Durchführungsaufwand**. Für das IMPP erfordert dies die Erstellung von Prüfungsfragen in unterschiedlichen Formaten, die alle entsprechend der Qualitätssicherungsprozesse ausgewogen und vergleichbar sein müssen. Investitionen für die Erstellung der Videovignetten müssen neu getätigt werden. Gleichzeitig werden trotz der Reduktion der Anzahl von Schauspielstationen weiterhin die Strukturen zur Ausbildung der SP und zur Schulung der Prüfer:innen benötigt. In der Durchführung müssten Länder und Hochschulen drei verschiedene Prüfungsformate mit unterschiedlichen räumlichen, technischen und personellen Anforderungen realisieren, nämlich (1) die mündliche Einzelprüfung für die mündlich-praktische Prüfung, (2) Parcours-Prüfungsstationen mit Schauspielpersonen (SP), je zwei Prüfern und 2 Prüflingen in verschiedenen Räumen (nicht 5, wie in § 51 (2) neu formuliert) und (3) Prüfungen mit videobasierten Stationen mit höheren Teilnehmendenzahlen und hohen Anforderungen an die technische Ausstattung und Datenschutz/ Datensicherheit. Diese Dreiteilung der Prüfungen erfordert einen organisatorischen Mehraufwand, der nicht durch bessere Qualität der Prüfungsergebnisse gerechtfertigt ist. Die Abläufe für die beiden Teile der anwendungsorientierten Parcoursprüfung (Video- versus Schauspielstationen) müssen komplett neu durchdacht und desynchronisiert werden, da die Videostationen grundsätzlich mit vielen Personen gleichzeitig durchgeführt werden können, die Schauspielstationen aber durch die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Prüfer:innen auf jeweils einen Prüfling pro Station begrenzt sind. Dadurch werden in diesem Abschnitt auch mehr Parcoure erforderlich.
- c. Die Kombination von zwei Prüfungsformaten macht eine **Kostenreduktion sehr unwahrscheinlich**. Der bisherige Referentenentwurf sieht zwar eine Reduktion der Anzahl der Prüfenden vor, was zu begrüßen ist, jedoch zum Teil eine deutlich gestiegene Prüfungslast pro Prüfendem, höheren organisatorischen Aufwand, längere Prüfungszeiten, höheren Raumbedarf, höhere technische Anforderungen u.a.m. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Verlängerung der Prüfungszeit pro Station um 10 min. wiederum allein für eine ca. 30%ige Erhöhung der Personalkosten in der Durchführung sorgt. Gleichzeitig bleiben die Kosten für die mündlich-praktische Fallprüfung gleich. Die grundsätzlich denkbare Kostenreduktion durch vereinheitlichte videogestützte Darbietung, die auch für viele Prüflinge gleichzeitig möglich wäre und die Anzahl der notwendigen Parcoure erheblich reduzieren könnte, geht somit durch die Aufrechterhaltung des Erstellungs-, Schulungs- und Durchführungsaufwandes für zwei Stationen mit SP wieder verloren.

Demgegenüber würde ein durchgehend videobasiertes Prüfungsformat bei allen fünf Stationen eine „schlanke“ Organisation in Vorbereitung, Schulung und Durchführung erlauben, das Risiko von Pannen im Organisationsablauf reduzieren, die Darbietung der Prüfungsaufgaben standardisieren und die Bewertung transparenter und leichter vergleichbar zwischen Standorten und somit rechtssicherer und kostengünstiger machen. Über die Landesbehörden und das IMPP könnten pro Prüfungstermin ca. drei Terminoptionen zusammen für alle

Standorte angeboten werden, während beim bisherigen Referentenentwurf pro Standort diese drei Prüfungstermine für die videobasierten Prüfungen angeboten werden müssten, zusätzlich jedoch je nach Kohortengröße des Standortes mind. zwölf weitere Termine für die SP- basierten Prüfungen (bei 60 Prüflingen). Organisationspannen, Transfereffekte zwischen verschiedenen Universitätsstandorten und diverse weitere Probleme wären unvermeidlich. Durch den von uns nachfolgend beschriebenen Änderungsvorschlag kann eine substantiellere Reduktion der genuinen Prüfungskosten als auch der Organisationskosten sowie der Kosten zur Erstellung der Prüfungsaufgaben durch das IMPP erreicht werden, und gleichzeitig wird die Prüfungsqualität erhöht.

**Änderungsvorschlag 1: § 48 Abs. 1:** „Die Stationen können videogestützt durchgeführt werden. In den videogestützten Stationen beantworten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schriftlich Fragen, die sich auf die Videos beziehen.“ **§ 49 neu** Abs. (1) b 1-4 können gestrichen werden. Bei Abs. (3) kann der Verweis auf SP gestrichen werden. **§ 50 neu**, Abs. 1: Verweis auf SP kann gestrichen werden. **§ 51 neu**, Streichung der Abs. 2 und 6. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Mindestanzahl von Prüfer:innen von 6 (plus Vorsitzende:r) sollte als „mindestens 6“ formuliert werden, um flexibel auf Bedarfe reagieren zu können. **Änderung §51 neu (5):** Die Einweisung sollte nicht zwingend durch den Vorsitzenden erfolgen müssen, sondern allgemein durch ein Mitglied der Prüfungskommission.

2. **Der Änderungsvorschlag zur Klarstellung des Verfahrens- und Methodenbezugs der psychotherapeutischen Prüfung ist in seiner derzeitigen Formulierung (Artikel1, Nummer 3) a) sachlich falsch, und birgt b) die Gefahr einer nicht den Ausbildungszielen entsprechenden Interpretation der Prüfungsinhalte.**

**Begründung:**

- a. Der jetzige Vorschlag geht fälschlicherweise davon aus, dass die Summe der zu berücksichtigenden Therapieverfahren und -methoden 4 wäre. Eine korrekte zahlenmäßige Angabe ist aber hier ohne Differenzierung zwischen verschiedenen Altersgruppen und Störungen, zwischen wissenschaftlicher und sozialrechtlicher Anerkennung sowie zwischen Verfahren und Methoden nicht möglich. Tatsächlich gibt es im Erwachsenenbereich vier breit wissenschaftlich und sozialrechtlich anerkannte Psychotherapieverfahren (sofern innerhalb der psychodynamischen Verfahren in tiefenpsychologisch fundierte und analytische Therapie unterschieden wird, was strenggenommen nur sozialrechtlich der Fall ist). Hinzu kommen mehrere indikationsbezogene wissenschaftlich anerkannte Psychotherapiemethoden und -verfahren. Im Kinder- und Jugendbereich sind nur zwei Psychotherapieverfahren wissenschaftlich anerkannt, dagegen drei sozialrechtlich, außerdem gibt es die neuropsychologische Psychotherapie als indikationsbezogene wissenschaftlich anerkannte Methode. Anhand der Differenzierung wird deutlich, dass die **Nennung einer korrekten Zahl hier unmöglich** ist. Außerdem können durch neue wissenschaftliche Entwicklungen weitere Verfahren und Methoden dazu kommen.
- b. Die als Klarstellung intendierte sehr globale Formulierung, dass Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung auch die wissenschaftlich fundierten Verfahren und Methoden sein sollen, steht im Widerspruch zu den Möglichkeiten und Zielsetzungen des Studiums und der psychotherapeutischen Prüfungen und weckt **unrealistische und ungerechtfertigte Erwartungen an die prüfbaren Handlungskompetenzen** der Absolvent:innen. Ganz unstrittig ist, dass laut Approbationsordnung ohnehin Kenntnisse zu allen wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden gelehrt werden müssen (Anlage 1 und 2) und dass mit Studiumsabschluss die Kompetenz zur Erläuterung aller wissenschaftlich fundierten Behandlungsansätze und verfahrensbezogenen Leitlinienempfehlungen vorliegen muss, um

Patient:innen eine fundierte und autonome Behandlungsentscheidung zu ermöglichen. Andererseits kann angesichts der schier unendlichen Anzahl der zu berücksichtigenden Verfahren und Methoden (siehe a.) und der zusätzlich notwendigen störungs- und altersbezogenen Differenzierungen unmöglich erwartet werden, dass Studierende am Ende des Studiums bereits über alle relevanten Handlungskompetenzen in allen anerkannten Verfahren und Methoden verfügen. Hier fehlt eine Abgrenzung zwischen einerseits den basalen und exemplarischen verfahrensbezogenen Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums zu vermitteln und somit prüfbar sind, und andererseits den deutlich umfangreicheren verfahrens- und altersgruppenspezifischen Kompetenzen, die nach einer fünfjährigen fachpsychotherapeutischen Weiterbildung zu erwarten sind. Allein zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen in *einem* Verfahren und *einem* Altersbereich ist eine fünfjährige Weiterbildung vorgesehen. Eine ähnliche Problematik ergibt sich im Übrigen für den erwarteten Altersgruppenbezug, der im Studium auch nur grundlegend und exemplarisch hergestellt werden kann und in der fachpsychotherapeutischen Gebietsweiterbildung umfassend ausgeführt wird. Vor diesem Hintergrund ergeht folgender Änderungsvorschlag, der in der entsprechenden Passage von §27 der PsychThApprO zum Verfahrens- und Methodenbezug eine zum Alters- und Störungsbezug analoge Formulierung empfiehlt:

**Änderungsvorschlag 2:** Im **Satz 2 von §27** PsychThApprO wird die nachfolgend fett gedruckte Ergänzung vorgenommen: „Besondere Aspekte der verschiedenen Alters- und Patientengruppen **und ein Bezug zu den wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden** sind in die Fragestellungen der psychotherapeutischen Prüfung angemessen einzubeziehen.“

3. **Wahlmöglichkeiten von Ersatzparcours:** Der bisherige § 51 gibt den Vorsitzenden die Möglichkeit, zwischen Parcours und Ersatzparcours zu wählen. Diese Möglichkeit muss dringend erhalten bleiben. Bereits in den Vortests des IMPP zeigte sich, dass nicht alle Prüfungsaufgaben trotz des sorgfältigen Qualitätssicherungsprozesses des IMPPs ein ausreichendes „Constructive Alignment“ ermöglichen, und gegebenenfalls aufgrund spezifischer Details vom üblichen Lehrgegenstand eines Standortes abweichen können. Dadurch entstehen hohe Durchfallzahlen bei einzelnen Aufgaben, die dazu führen können, dass die gesamte Prüfung für alle Teilnehmenden aller Standorte als ungültig erklärt werden muss. Werden jedoch wenigstens in geringem Umfang Wahlmöglichkeiten für den Standort eingeräumt, kann dies verhindert werden.

**Änderungsvorschlag 3: Änderung von Abs. (1) beim zukünftigen § 51:** Die nach § 20 zuständige Stelle stellt für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung aus den zusammengestellten Parcours nach § 49 Absatz 1 einen Parcours **und einen Ersatzparcours** zur Verfügung. **Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission wählt daraus einen Prüfungsparcours aus.**

4. **Prüfungszeit weiterhin 20 min:** Die bisherigen Erfahrungen mit Parcoursprüfungen aus der Medizin haben auf Stationen aufgebaut, die oftmals nur 5 Minuten Prüfungszeit umfassten. Bei der Psychotherapie-Prüfung wurde dies auf 20 Minuten pro Station erhöht. Eine weitere Erhöhung führt nur zu höheren Kosten und zu einer Entfernung von der schnellen Handlungsorientierung (im klinischen Alltag hat man nicht minutenlang Zeit, sich eine Antwort zu überlegen), sodass die Prüfungszeit bei 20 Minuten erhalten bleiben soll und nicht auf 30 Minuten wie im Referentenentwurf vorgeschlagen erhöht werden soll.

**Änderungsvorschlag 4:** Änderung des neuen § 51: Rück-Korrektur auf 20 min. Prüfungszeit pro Station bei Abs. (3).

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass die vom BMG bisher angegebenen Kosten von 3,6 Mio. EUR eine **deutliche Unterschätzung des finanziellen Aufwandes für die Länder** darstellen. Setzt man die immer noch zu niedrig kalkulierten Kosten des ersten Prüfungsdurchgangs in Brandenburg/ Neuruppin an, so fallen allein nach deren Satz 5,1 Mio. EUR an (1,700 EUR pro Studierende x 3.000 Studierende p.a.). Diese Kosten sind bei den Bachelor-/Masterstudiengängen nicht einbudgetiert, da es sich nicht um eine Studienabschlussprüfung der Hochschulen handelt und die Prüfungskosten daher nicht in die curricularen Werte eingehen. Umso wichtiger ist es, dass die jetzt angestrebte Änderung der PsychThApprO eine substantielle Kostenreduktion herbeiführt. **In jedem Fall werden dringend gesonderte Finanzierungszusagen für die lokale Durchführung der Psychotherapie-Prüfungen benötigt.** An vielen Standorten müssen die Vorbereitungen bereits begonnen werden, um bereits in diesem Herbst das neue Format zu ermöglichen, was die Dringlichkeit unterstreicht.